



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Datum: 15.10.2025
Abteilung: Finanzverwaltung
Aktenzahl: 5-850-4/2025-KOM

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 15. Oktober 2025, Zl. 5-850-4/2025-KOM, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Treffen am Ossiacher See werden von der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Wasserversorgungsbereichsverordnung).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jedenfalls eine Bewertungseinheit.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|---------|
| a) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: | € 70,00 |
| b) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027: | € 71,40 |
| c) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028: | € 72,80 |
| d) vom 1. Jänner 2029 bis 31. Dezember 2029: | € 74,30 |
| e) ab dem 1. Jänner 2030: | € 75,80 |

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|--------|
| a) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: | € 1,09 |
| b) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027: | € 1,11 |
| c) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028: | € 1,13 |
| d) vom 1. Jänner 2029 bis 31. Dezember 2029: | € 1,15 |
| e) ab dem 1. Jänner 2030: | € 1,17 |

§ 7

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9
Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind viermal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai, August und November; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 29. Februar 2016, Zl. 3-850-17-HID-2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

